



T +41 31 3266604
F +41 31 3126662
M +41 78 7959183
E urs.scheuss@gruene.ch

Bundesamt für
Raumentwicklung
3003 Bern

13. Mai 2015

Zweite Etappe der Revision des Raumplanungsgesetzes; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Rahmen der Vernehmlassung zur zweiten Etappe der Revision des Raumplanungsgesetzes (RPG) haben Sie die Grüne Partei zur Stellungnahme eingeladen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, uns zur Vorlage äussern zu können.

Die Grünen unterstützen klar die beiden Hauptstossrichtungen der Revision, nämlich den besseren Schutz des Kulturlands und eine stärkere Trennung von Bauland und Nicht-Bauland im Zusammenhang mit dem Bauen ausserhalb der Bauzone. Damit schliesst die zweite Etappe der RPG-Revision an die Zielsetzungen der ersten Etappe an und leistet einen weiteren Beitrag zum Schutz der Landschaft und dem Erhalt wertvoller Lebensgrundlagen. Der Handlungsbedarf ist nach wie vor gross.

Die zweite Etappe der RPG-Revision geht hier aber noch zu wenig weit: Der Kulturlandschutz ist auch ausserhalb der Fruchtfolgeflächen klar zu verbessern. Ausserdem sollen nebst der landwirtschaftlichen Produktivität auch andere Bodenqualitäten, vor allem für den Natur- und Landschaftsschutz, ein erhöhtes Schutzinteresse begründen.

Gross ist denn auch der Handlungsbedarf bei der Biodiversität. Die ungebremste Zersiedelung und der Ausbau des Strassen- und Schienennetzes zerschneiden und vernichten wertvolle Lebensräume für eine Vielzahl von Tier- und Pflanzenarten. Trotz Schutzprogrammen nimmt die Zahl gefährdeter Arten zu. Gleichzeitig geht die Zahl verbreiteter Arten zurück. Umso mehr begrüessen es die Grünen, dass die Biodiversität ausdrücklich ins Raumplanungsgesetz aufgenommen wird, wie dies auch die Biodiversitätsstrategie des Bundes vorsieht. Allerdings reicht es heute nicht mehr, die Biodiversität lediglich zu erhalten. Sie muss vielmehr aktiv gefördert und möglichst gesteigert werden.

Schliesslich unterstützen die Grünen ausdrücklich, dass neu auch der gemeinnützige Wohnungsbau mit dem Ertrag aus dem Mehrwertausgleich gefördert werden kann und die Förderung von preisgünstigem Wohnraum als neuer Planungsgrundsatz ins RPG aufgenommen wird. Diese sind für die Verdichtung nach innen und somit als Massnahme gegen die Zersiedlung unerlässlich. Das RPG muss aber auch sicherstellen, dass der Planungsgrundsatz umgesetzt wird.

Zu diesen und weiteren Punkten äussern wir uns im Detail in der beigelegten Stellungnahme mit Änderungsvorschlägen. Wir bitten Sie, unsere Anliegen wohlwollend zu prüfen und die Vorlage entsprechend anzupassen. Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Adèle Thorens
Co-Präsidentin



Urs Scheuss
Fachsekretär

Zweite Etappe der Revision des Raumplanungsgesetzes; Vernehmlassung

Stellungnahme der Grünen Partei der Schweiz

Artikel 1 Ziele

Die Grünen unterstützen ausdrücklich, den Erhalt der Biodiversität in den Zielartikel des RPG aufzunehmen. Die Biodiversität in der Schweiz liegt im Argen. Die Artenvielfalt hat in den letzten Jahren laufend abgenommen. Und die Talsohle ist noch nicht erreicht. Unter dieser Voraussetzung kann aber der Erhalt der Biodiversität nicht mehr genügen. Die Biodiversität muss vielmehr aktiv gefördert werden und wo immer möglich wieder gesteigert werden, etwa im urbanen Raum. Die ist auch so im Zielartikel des RPG festzuschreiben:

Art. 1, Abs. 2

a. die natürlichen Lebensgrundlagen wie Boden, Luft, Wasser, Wald und die Landschaft zu schützen und die Biodiversität zu erhalten und zu fördern.

Artikel 3 Planungsgrundsätze

Erhalt und Förderung der Biodiversität setzen voraus, dass die für die Arten erforderlichen Lebensräume erweitert und aufgewertet werden, wo sie zu klein geworden oder isoliert sind. Die Sicherung muss sich zudem auf die Fläche und auf die Qualität beziehen:

Art. 3, Abs. 2

e. die für die Erhaltung der Arten erforderlichen Lebensräume quantitativ und qualitativ gesichert und erweitert, aufgewertet und vernetzt werden;

Die Grünen begrüßen die Ergänzung der Planungsgrundsätze, wonach Massnahmen zu treffen sind, die zu ausreichendem Wohnraum für Haushalte mit geringem Einkommen beitragen. Allerdings fehlt die Erwähnung des gemeinnützigen Wohnungsbaus, welche noch in den Erläuterungen explizit genannt wird. Sinnvollerweise und zur Verbesserung der Verbindlichkeit sollte die Formulierung übernommen werden, die bereits im geltenden Leitfaden Richtplanung (2.2 Siedlungsentwicklung nach innen und Siedlungserneuerung, Mindestinhalte Nr. 6) verwendet wird:

Art. 3, Abs. 3

a^{ter} Massnahmen zur Sicherstellung eines Wohnraumangebots für alle Bedürfnisse, insbesondere zur Förderung von preisgünstigem, familienfreundlichem und altersgerechtem Wohnungsbau, getroffen werden.

Artikel 8a Richtplaninhalt im Bereich Siedlung

Wird die Förderung von preisgünstigem Wohnraum als neuer Planungsgrundsatz ins RPG aufgenommen, sollen die Kantone konsequenterweise in den Richtplänen festlegen, wie sie diesen Planungsgrundsatz umsetzen. Dies verlangt auch der geltende Leitfaden Richtplanung. Der Formulierung im Leitfaden Richtplanung folgend schlagen die Grünen vor, den Artikel 8a wie folgt zu ergänzen:

Art. 8a, Abs. 1

Der Richtplan legt im Bereich Siedlung insbesondere fest:

f. (neu) wie Kantone mit ausgewiesenem Handlungsbedarf ein Wohnraumangebot für alle Bedürfnisse, insbesondere zur Förderung von preisgünstigem, familienfreundlichem und altersgerechtem Wohnungsbau, sicherstellen

Artikel 8b Richtplaninhalt im Bereich Verkehr

Der Einbezug von Zielen zum Verkehr in den Richtplan wird klar unterstützt. Allerdings bleibt offen, in welche Richtung sich das Gesamtverkehrssystem entwickeln soll. Ziel sollte zumindest sein, dass der Anteil der platzsparenden und ressourcenschonenden Verkehrsträger erhöht wird, also dass sich der Modalsplit vom motorisierten Individualverkehr zu Gunsten des öffentlichen Verkehrs und des Fuss- und Veloverkehrs verändert:

Art. 8b, Abs. 1

Der Richtplan legt insbesondere fest, wie das Gesamtverkehrssystem weiterentwickelt werden soll, damit die Anteile des öffentlichen Verkehrs sowie des Fuss- und Veloverkehrs am gesamten Verkehrsaufkommen zunehmen.

Artikel 8c Richtplaninhalt im Bereich Landwirtschaft, Wald, Natur und Landschaft sowie Naturgefahren

Die Formulierung im Absatz 1, Buchstabe a. beschränkt sich auf den Schutz der Fruchtfolgeflächen. Es müssen aber auch die landwirtschaftlichen Nutzflächen ausserhalb davon für die landwirtschaftliche Produktion sowie als Lebensräume für die Förderung der Biodiversität erhalten bleiben:

Art. 8c, Abs. 1

Der Richtplan bezeichnet:

a. genügend Flächen geeigneten Kulturlandes, die der Landwirtschaft erhalten werden sollen, und zeigt insbesondere die Massnahmen, mit denen der Erhalt der Fruchtfolgeflächen und der übrigen landwirtschaftlichen Nutzflächen sichergestellt wird;

Um die Ziele des Bundes in den Bereichen Landschaftsschutz sowie Erhalt und Förderung der Biodiversität zu erreichen, müssen solche Landschaften und Lebensräume wieder aufgewertet oder zumindest – sofern möglich – durch andere ersetzt werden. Solche Gebiete sind im Richtplan zu bezeichnen und die entsprechenden Massnahmen aufzuzeigen:

Art. 8c, Abs. 1

b. Landschaften und Lebensräume, die geschützt, aufgewertet, vernetzt oder weiterentwickelt werden sollen sowie die dazu notwendigen Massnahmen;

Der Schutz der Objekte der Bundesinventare gemäss Artikel 5 NHG ist bis anhin nicht überall gewährleistet, wie es sein sollte. Mit ein Grund für den mangelhaften Vollzug ist die Tatsache, dass Kantone diese Objekte nicht in ihren Richtplänen bezeichnen. Daher sollen neu die Objekte und die notwendigen Massnahmen zur Sicherung bezeichnet werden:

Art. 8c, Abs. 1

d. (neu) die Objekte der Bundesinventare gemäss Artikel 5 NHG sowie die Massnahmen, mit denen deren flächenmässige Substanz und inhaltliche Qualität dauerhaft gesichert werden;

Die Ausscheidung von Speziallandwirtschaftszonen nach Artikel 23c Absatz 3 für Bauten und Anlagen für Landwirtschafts- oder Gartenbaubetriebe, bei denen insgesamt die bodenbewirtschaftende Tätigkeit nicht im Vordergrund steht, ist eine Aufgabe, welche den zentralen Grundsatz der Trennung des Baugebiets vom Nichtbaugebiet tangiert. Ausserdem hat sie weitreichende Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Diese Aufgabe soll zwingend auf kantonaler Stufe im Rahmen der Richtplanung aus einer überkommunalen, kantonalen Optik ausgeführt werden. Der kantonale Richtplan soll die Planungsgrundsätze festlegen und dafür in Frage kommende Gebiete oder aber die Ausschlussgebiete textlich oder kartografisch bezeichnen.

Art. 8c, Abs. 1

e. (neu) die Speziallandwirtschaftszonen nach Artikel 23c Absatz 3;

Artikel 8d Richtplaninhalt im Bereich Energie, Versorgung und Entsorgung

Analog zu den Gebieten, die sich im Sinne einer Positivplanung für die Nutzung erneuerbarer Energien eignen, sind auch Ausschlussgebiete zu bezeichnen, die bewusst nicht für die Nutzung erneuerbarer Energien verwendet werden:

Art. 8d

Der Richtplan bezeichnet insbesondere:

b. die für die Nutzung erneuerbarer Energien geeigneten Gebiete und Gewässerstrecken sowie die Gebiete und Gewässerstrecken, die freizuhalten sind;

Sanierungen und Optimierungen erlauben es, die Umweltbelastung von Anlagen für Produktion, Transport und Speicherung von Energie zu reduzieren. Dazu kann es nötig sein, neue Räume zu beanspruchen. Zur Sicherung entsprechender Flächen sollen diese im Richtplan bezeichnet werden:

Art. 8d

Der Richtplan bezeichnet insbesondere:

d. (neu) Räume und Massnahmen für die künftige Sanierung und Optimierung der Anlagen für Produktion, Transport und Speicherung von Energie mit dem Ziel der Reduktion der Umweltbelastung;

Artikel 8e Richtplaninhalt im Bereich Untergrund

Die Grünen begrüssen ausdrücklich den Einbezug des Untergrunds in die Raumplanung. Die Formulierung, wonach im Richtplan die Sicherstellung der zweckmässigen und haushälterischen Nutzung des Untergrundes aufzuzeigen ist, erscheint jedoch zu eng. Angesichts neuer, mitunter mit erheblichen Risiken verbundenen Nutzungsmöglichkeiten wie der tiefen Geothermie, muss die Nutzung des Untergrunds an die Nachhaltigkeit und dem damit verbundenen Vorsorgeprinzip gebunden werden:

Art. 8e, Abs. 2

Inbesondere ist aufzuzeigen, wie eine zweckmässige und nachhaltige Nutzung des Untergrundes sichergestellt wird und wie die Nutzungen von Grundwasser, Rohstoffen, Energien und baulich nutzbaren Räumen untereinander und mit den Planungen an der Erdoberfläche abgestimmt werden.

Artikel 9 Andere Grundlagen und Planungen

Der Schutz der Biotope ist heute ungenügend. Aus diesem Grund sollten nebst den Bundesinventaren gemäss Artikel 5 NHG auch die übrigen Inventare bzw. Schutzgebiete im Richtplan berücksichtigt werden, unabhängig davon, ob die Objekte bei der Erfüllung einer Bundesaufgabe oder einer kantonalen Aufgabe zu erhalten sind:

Art. 9, Abs. 1

Die Kantone berücksichtigen bei der Erstellung und Anpassung der Richtpläne

a. die Bundesinventare gemäss Artikel 5, 18a und 18b des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz;

b. (neu) die Schutzgebiete gemäss Artikel 11 des Bundesgesetzes vom 20. Juni 1986 über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel;

c. (neu) die Ruhezonen gemäss Artikel 4bis der Verordnung vom 29. Februar 1988 über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel.

Artikel 13a Festlegung

Fruchtfolgefleichen werden heute nach kantonal unterschiedlichen Kriterien ausgeschieden. Das erschwert die Vergleichbarkeit. Aus diesem Grund soll künftigh der Bundesrat die Kriterien festlegen:

Art. 13a, Abs. 3 (neu)

Der Bundesrat erlasst die Kriterien der Festlegung von Fruchtfolgefleichen.

Artikel 13b Bestandesschutz

Fur die Einzonung von Fruchtfolgefleichen sollen hohe Anforderungen gelten. Denn der Erhalt der Fruchtfolgefleichen liegt im nationalen Interesse. Eine kommunale Einzonung zur Ansiedlung von Wohnungen oder Arbeitsplatzen kann allerdings leicht auch als kantonales Ziel bezeichnet werden:

Art. 13b, Abs. 2

Sie durfen nur unter folgenden Voraussetzungen eingezont werden:

a. Mit der Einzonung wird ein auch aus Sicht des Bundes wichtiges Ziel verfolgt;

Die Auswirkungen von Einzonungen von Fruchtfolgefleichen auf die Umwelt und das Landschaftsbild sollen so gering wie moglich sein:

Art. 13b, Abs. 2

Sie durfen nur unter folgenden Voraussetzungen eingezont werden:

c. Es ist sichergestellt, dass die eingezonten Flachen nach dem Stand der Erkenntnisse optimal genutzt werden und eine gute Erschliessungs- und Ortsbildqualitat erreicht wird;

Artikel 13c Kompensation

Bei Speziallandwirtschaftszonen steht die Bodenbewirtschaftung nicht im Vordergrund. Die Nutzung von Fruchtfolgefleichen durch Speziallandwirtschaftszonen sind daher Einzonungen gleichzusetzen.

Fur die Kompensation von Fruchtfolgefleichen sind in den Erlauterungen drei Losungsansatze vorgestellt. Davon ist nur die Auszonung von Fruchtfolgefleichen in unuberbauten Bauzonen und die Zuweisung in die Landwirtschaftszone tauglich. Ob auf andere Weise Fruchtfolgefleichen geschaffen werden konnen, die langfristig stabil bleiben, ist fraglich:

Art. 13c, Abs. 1

Werden Fruchtfolgefleichen eingezont, als Speziallandwirtschaftszonen nach Artikel 23c Absatz 3 ausgeschieden oder fur eine nichtlandwirtschaftliche Nutzung beansprucht, so muss die entsprechende Flache durch Auszonung von Flachen gleicher Ausdehnung kompensiert werden.

Auf die Kompensation kann teilweise verzichtet werden. Allerdings ist es nicht sinnvoll, diese Möglichkeit auf Bauvorhaben zu beschränken. Gerade im Bereich des Naturschutzes (Biotopaufwertungen, Neuschaffung von Lebensräumen) oder des Gewässerschutzes sind Bauvorhaben nicht unbedingt nötig. Insbesondere Gewässerrevitalisierungen sollten in jedem Fall (ob Bauvorhaben oder nicht) in den Genuss der Befreiung von der Kompensation kommen können:

Art. 13c, Abs. 2

Bei Vorhaben von übergeordnetem öffentlichem Interesse kann von der Kompensation teilweise abgesehen werden. Der Bundesrat regelt, unter welchen Voraussetzungen und in welchen Fällen von übergeordnetem öffentlichem Interesse von der Kompensation teilweise abgesehen werden kann.

Die Befreiung von der Kompensationspflicht soll auf Bauten und Anlagen beschränkt werden, die der Bodenbewirtschaftung dienen. Fruchtfolgeflächen auf Böden, die lange Zeit mit Bauten und Anlagen belegt waren, welche die Bodenqualität und das Bodenleben beeinträchtigten, können nicht ohne weiteres wiederhergestellt werden. Überdies soll dort, wo der Mindestumfang an Fruchtfolgeflächen nicht eingehalten ist, von der Kompensation nie ganz abgesehen werden, da die Zielerreichung in den Kantonen noch schwieriger wird.

Art. 13c, Abs. 3

Werden ausserhalb der Bauzonen zonenkonforme, der Bodenbewirtschaftung dienende Bauten und Anlagen für die Landwirtschaft im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998 errichtet, so kann von einer Kompensation ganz abgesehen werden, sofern nach Wegfall des Verwendungszwecks der Rückbau der Baute oder Anlage und die Rekultivierung des Bodens als Fruchtfolgefläche sichergestellt sind und der einzuhaltende Mindestumfang nicht unterschritten ist.

Artikel 13c Mindestumfang

Zum Artikel 13c wird eine Variante vorgeschlagen, die vorsieht, dass der Mindestumfang der Fruchtfolgeflächen in einem Kanton gesenkt werden kann, wenn bei Bauvorhaben von gesamtschweizerischem Interesse eine vollumfängliche Kompensation nicht möglich ist. Die Grünen lehnen diese Variante ab und unterstützen den Hauptvorschlag. Dieser sieht vor, dass bei Unterschreitung des einzuhaltenden Mindestumfangs der Fruchtfolgeflächen nicht nur ein Einzonungsverbot besteht, sondern auch Bauvorhaben von übergeordnetem Interesse sowie zonenkonforme Bauten und Anlagen, die Fruchtfolgeflächen beanspruchen, vollumfänglich kompensiert werden müssen. Bevor der Mindestumfang gesenkt wird, sollte in gesamtschweizerischen Interesse eine Kompensation in einem anderen Kanton als im Standortkanton des Bauvorhabens erfolgen. Mit dem konsequenten Vollzug der ersten Etappe der RPG-Revision durch Auszonung von leerstehenden Bauzonen auf Fruchtfolgeflächen sollte es überdies allen Kantonen möglich sein, den Mindestumfang an Fruchtfolgeflächen zu erlangen und zu sichern.

Artikel 13d^{bis} (neu) Landwirtschaftliche Nutzflächen ausserhalb von Fruchtfolgeflächen

Ein besserer Schutz der Fruchtfolgeflächen ist nötig. Allerdings hat dies zur Folge, dass Siedlungsdruck auf das Kulturland ausserhalb der Fruchtfolgeflächen gelenkt wird. Für die landwirtschaftliche Produktion weist das übrige Kulturland zwar nicht die gleichen Qualitäten auf, ist jedoch bezüglich bspw. Biodiversität, Vernetzung, Landschaftsbild, Erholung oder Tourismus dennoch erhaltenswert. Die Hürden für eine Umnutzung für Siedlungszwecke sind daher auch ausserhalb der Fruchtfolgeflächen zu erhöhen:

Art. 13dbis (neu)

1 Landwirtschaftliche Nutzflächen ausserhalb von Fruchtfolgeflächen sind grundsätzlich vor der Nutzung durch Siedlungszwecke zu bewahren.

2 Sie dürfen nur einer Bauzone zugewiesen werden, wenn nur so eine erhöhte Bauzonenauslastung und eine kompaktere Siedlungsstruktur mit guter Erschliessungs- und Ortsbildqualität verwirklicht werden kann.

3 Werden sie einer Bauzone oder Speziallandwirtschaftszone nach Art. 23c Abs. 2 zugewiesen, so hat unter Vorbehalt von Art. 13c Abs. 2 eine vollumfängliche Kompensation durch Auszonung gleichwertiger Flächen zu erfolgen.

Artikel 13e

Die Strategie Biodiversität des Bundes fordert bis 2020 den Aufbau einer ökologischen Infrastruktur von Schutzgebieten und Vernetzungsgebieten zur Sicherung des Raumes für die langfristige Erhaltung der Biodiversität. Um die Sicherung und den Ausbau von Schutzgebieten, Habitataufwertungen, Vernetzungsgebieten etc. zu erreichen, werden ebenfalls Räume benötigt. Diese sind analog der Räume für bauliche Infrastrukturen nötigenfalls durch den Bund zu sichern:

Art. 13e, Abs. 1

Besteht ein überwiegendes Interesse an der langfristigen Freihaltung von Räumen für bauliche Infrastrukturanlagen oder ökologische Infrastruktur von nationalem Interesse, so kann der Bundesrat im Sachplan die dafür nötigen Räume genau bezeichnen.

Der Mangel an Schutzzonen ist in der Schweiz grösser als der Mangel an baulichen Infrastrukturanlagen, wie die Defizite bei der Erhaltung der Biodiversität nahelegen. Schutzzonen stellen zudem ein Element der ökologischen Infrastruktur dar, die auf die gleiche Stufe gestellt werden muss, wie die bauliche Infrastruktur. Der vorgeschlagene leichtfertige Ausschluss von Schutzzonen bei der Freihaltung von Räumen für Infrastrukturen von nationalem Interesse lehnen die Grünen daher ab:

Art. 13e, Abs. 2

~~*b. neue Schutzzonen nur ausgeschieden werden dürfen, wenn sie die Realisierung der zu sichernden Infrastrukturanlage nicht erschweren;*~~

Artikel 15b Anforderungen an Bauvorschriften

Die Kantone sollen nicht nur die energetische Sanierung, sondern auch die Nutzung erneuerbarer Energien an bestehenden Gebäuden erleichtern. Bestehende Gebäude bieten geeignete Oberflächen. Ausserdem sind im Siedlungsraum die notwendigen Infrastrukturen für den Transport oder die Einspeisung bereits vorhanden oder mit wenigen Beeinträchtigungen erstellbar:

Art. 15b

Die Kantone sorgen dafür, dass Bauvorschriften nach Möglichkeit so ausgestaltet werden, dass:

a. die energetische Sanierung bestehender Bauten nicht erschwert und die Nutzung erneuerbarer Energien an Gebäuden erleichtert wird;

Der Strategie Biodiversität Schweiz hält im Ziel 8 fest, dass die Biodiversität im Siedlungsraum bis 2020 so gefördert wird, dass der Siedlungsraum zur Vernetzung von Lebensräumen beiträgt, siedlungsspezifische Arten erhalten bleiben und der Bevölkerung das Naturerlebnis in der Wohnumgebung und im Naherholungsgebiet ermöglicht wird. Zur Erreichung dieses Ziels trägt folgende Ergänzung des RPG bei:

Art. 15b

Die Kantone sorgen dafür, dass Bauvorschriften nach Möglichkeit so ausgestaltet werden, dass:

d. (neu) die siedlungsspezifische einheimische Flora und Fauna gefördert wird und der Siedlungsraum zur Vernetzung von Lebensräumen beiträgt;

e. (neu) der Bevölkerung im Siedlungsraum genügend Erholungsraum zur Verfügung steht.

Eine weitere zentrale Anforderung an Bauvorschriften ist, dass die Erneuerung und die innere Verdichtung erleichtert werden. Dieses Ziel soll ebenfalls explizit aufgenommen werden:

Die Kantone sorgen dafür, dass Bauvorschriften nach Möglichkeit so ausgestaltet werden, dass:

f. (neu) die Erneuerung und die innere Verdichtung erleichtert werden.

Artikel 18 Weitere Zonen und Gebiete

Gerade im Zusammenhang mit den Diskussionen um Zonen für den preisgünstigen Wohnungsbau wäre es zielführend, wenn diese hier als Beispiel figurieren würden:

Art. 18, Abs. 1

Das kantonale Recht kann weitere Nutzungszonen vorsehen, zum Beispiel Zonen für den preisgünstigen Wohnungsbau.

6. Kapitel: Bauen ausserhalb der Bauzonen

Mit der klaren Gliederung im Bereich Bauen ausserhalb der Bauzone wird Übersichtlichkeit geschaffen. Inhaltlich stellen die Grünen ausserdem wichtige Neuerungen fest, die sie sehr unterstützen. Dennoch braucht es weitere Begrenzungen für das Bauen ausserhalb der Bauzonen.

Artikel 23a Bewilligungsvoraussetzungen für alle Bauvorhaben

Die Formulierung im Absatz 2 hat zur Folge, dass bestehende Bauten eher beseitigt als umgebaut werden. Die vorgeschlagene Formulierung „wenn möglich / nach Möglichkeit“ ist daher ungenügend.

Art. 23a, Abs. 2

Grundsätzlich ist ein solches Vorhaben in einem bestehenden Gebäudevolumen zu realisieren. Ist ein Neubau notwendig, so ist grundsätzlich bestehendes Gebäudevolumen zu ersetzen.

Der vorgeschlagene Absatz 3 sieht vor, dass Bewilligungen für die Errichtung oder Änderung unbewohnter oder leicht entfernbarer bewohnter Bauten, Anlagen und Gebäudeteile nur erteilt werden, wenn zwischen den Beteiligten eine Vereinbarung über die Beseitigung bei Wegfall des Bedarfs abgeschlossen wird. Das ist ein grosser Fortschritt der Bewilligungsvoraussetzungen beim Bauen ausserhalb der Bauzonen. Alle nachfolgend im Artikel 23c vorgeschlagenen Erleichterungen bezüglich Zonenkonformität können nur akzeptiert werden, wenn der Inhalt dieses Absatzes – sowie auch des folgenden Artikels 23b zu Benutzungsverbot und Beseitigung – bestehen bleibt und im Vollzug tatsächlich sichergestellt wird. Um dabei einen einheitlichen Vollzug beim Bauen ausserhalb der Bauzonen zu gewährleisten, sollen aber Mindestanforderungen des Bundes festgelegt werden:

Art. 23a, Abs. 3

Bewilligungen für die Errichtung oder Änderung unbewohnter oder leicht entfernbarer bewohnter Bauten, Anlagen und Gebäudeteile werden nur erteilt, wenn zwischen den Beteiligten eine Vereinbarung über die Beseitigung bei Wegfall des Bedarfs und die Sicherstellung der Beseitigungskosten abgeschlossen wird. Der Bundesrat stellt Mindestanforderungen dafür auf, namentlich für die Sicherstellung der Beseitigungskosten und des Vollzugs und kann für Härtefälle Ausnahmen vorsehen.

Artikel 23c Zonenkonformität

Tiermast und Milchproduktion ohne oder ohne genügende eigene Futterbasis entspricht keiner landwirtschaftlichen, sondern ist eine industrielle Produktion. Sie gehört nicht in die normale Landwirtschaftszone. Es sind daher strenge Massstäbe an die Eigenfutterbasis festzuschreiben. Die heutige Praxis führt zu Ergebnissen, die punkto Landschaftsbild, Umweltschutz, Raumplanung, Entwicklung im Ausland sowie Gesundheit für Mensch und Tier unhaltbar sind:

Art. 23c, Abs. 3

Bauten und Anlagen für Landwirtschafts- oder Gartenbaubetriebe, bei denen insgesamt die bodenbewirtschaftende Tätigkeit nicht im Vordergrund steht oder deren Eigenfutterbasis im Bereich Tierhaltung unter 90% liegt, sind in speziell dafür vorgesehenen Zonen zu errichten.

Ob es gelingt, mit Speziallandwirtschaftszonen neue Bauten und Anlagen besser zu steuern, hängt entscheidend davon ab, ob die Ausscheidung dieser Zonen nach raumplanerischen Grundsätzen erfolgt. Daher soll der Bundesrat den Rahmen für die Kantone festlegen:

Art. 23c, Abs. 5

d. (neu) Er legt die planerischen Grundsätze zur Ausscheidung von Speziallandwirtschaftszonen nach Absatz 3 fest.

Artikel 23e Zusätzliche Anforderungen an nichtlandwirtschaftliche Nebenbetriebe nach Artikel 23c Absatz 2 Buchstabe e

Das Ziel der Stabilisierung bzw. der Reduktion von Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen lässt sich nur erreichen, wenn die Hürde für neue Konstruktionen hoch gehalten wird und bestehende Bauten und Anlagen, die nicht mehr benötigt werden, entfernt werden. In diesem Sinn sind Erweiterungen durch Rückbauten an anderen Orten wieder zu kompensieren:

Art. 23e, Abs. 1

Massvolle Erweiterungen können zugelassen werden, sofern in den bestehenden Bauten und Anlagen zu wenig Raum zur Verfügung steht und die Erweiterungsfläche kompensiert wird.

Artikel 24 Standortgebundene Bauten und Anlagen

Zonenfremde Neubauten oder Umnutzungen ausserhalb der Bauzonen generieren in aller Regel beträchtliche Mehrwerte, führen jedoch oft auch zu Beeinträchtigungen von Landschaft und Lebensräumen und zu Umweltschäden. Um dies zu kompensieren, ist der Mehrwert angemessen abzuschöpfen, und die Erträge sind zweckgebunden beispielsweise für die Landschaftspflege oder Lebensraumaufwertungen einzusetzen:

Art. 24, Abs. 2 (neu)

Der aus einer Bewilligung nach Artikel 24 bis 24 f resultierende Mehrwert wird angemessen abgeschöpft und fliesst in Projekte zugunsten von Natur und Landschaft.

Artikel 24c Bestehende zonenwidrige Bauten und Anlagen

Wenn überwiegende öffentliche Interessen gegen den Weiterbestand von bestehenden Bauten und Anlagen sprechen, soll von deren Bestandesschutz abgewichen werden. Zonenfremde Bauten und Anlagen, die Schutzziele im Bereich Natur- und Heimatschutz zuwiderlaufen, werden besser entfernt als erneuert oder umgebaut.

Art. 24c, Abs. 1

Bestimmungsgemäss nutzbare Bauten und Anlagen, die nicht mehr zonenkonform sind, werden in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt, sofern nicht überwiegende öffentliche Interessen gegen ihren Weiterbestand sprechen.